

**20. Aktennotiz des SBV über die Bundesgerichtsverhandlung vom 3. 11. 1948  
betreffend Klage Jeanne Wilhelmy gegen diverse schweizerische Titelinhaber,  
6. 11. 1948**

6. 11. 1948

*Raubgutprozess Jeanne Wilhelmy gegen Martin Agst und Konsorten.*

Verhandlung vor dem Schweizerischen Bundesgericht Mittwoch, den 3. November 1948, 9–12.15 Uhr.

Besetzung des Gerichts: Bundesrichter Leuch (Vorsitz), Rais (Referent) und Stauffer.

Die *Rechtsbegehren* des SBV Zürich als letztem Regresspflichtigen wurden wie folgt präzisiert:

1. Nichteintreten bzw. Abweisung der Klage
2. Eventuell Gutheissung nur unter Behaftung der Klägerin bei ihrem Angebot zur Zahlung von sfr. 56.05 pro Titel und Herausgabe der Titel gegen diese Zahlung im schweizerisch-luxemburgischen Clearing, ganz eventuell Zusprechung einer angemessenen Entschädigung aus der Bundeskasse
3. Kosten zu Lasten der Klägerin, eventuell der Beklagten.

Nach den Parteivorträgen verliert Bundesrichter *Rais* sein bereits vorbereitetes Referat, das zunächst in aller Breite den Tatbestand wiedergibt und sodann folgende Nebenfragen berührt:

Mitlieferung von Coupons und rechtliche Unmöglichkeit, einzelne Sitze des gleichen Instituts als gesonderte Parteien zu behandeln.

Sodann spricht der Referent dem jetzigen Inhaber und seinen Vormännern den guten Glauben zu, sodass der Regress gegeben ist. Der SBV als Importeur habe die erhöhte Gefahr besser als die nachherigen Erwerber kennen müssen. Auch seien die Titelsendungen im Jahre 1943 nicht mehr auf die *lex Göring* (Ablieferungspflicht für alle ausländischen Depots) zurückzuführen gewesen. Immerhin hätten sich auch andere als geraubte Titel im Markt befunden, und man könne auch dem Importeur den guten Glauben zusprechen, ohne dass aber seine Tätigkeit eine Entschädigung aus der Bundeskasse rechtfertige. Der Importeur bekomme das, was ihm die Klägerin anbietet, und diese letztere könne die Herausgabe der Titel verlangen gegen Zahlung in Luxemburg. Der Kurs der CHADE-Aktien D und E betrage nach seinen Erkundigungen bei der Schweizerischen Bankgesellschaft heute Fr. 53.– Hinsichtlich der Goldkäufe der Schweizerischen Nationalbank, auf die sich der Importeur zum Beweis seines eigenen guten Glaubens berufen hat, verbreitert sich der Referent eingehend über eine nicht bei den Prozessakten liegende «Beweisaufnahme zum ewigen Gedächtnis», die das Bundesgericht im Juni 1945 auf Antrag der Schweizerischen Nationalbank vorgenommen hat. Hienach habe, laut Erklärung von Generaldirektor Weber, Herr Puhl die mündliche Erklärung abgegeben, es handle sich um alte Bestände der Reichsbank. Als im Januar 1943 das «Warning» der Alliierten erfolgte, sei die Schweizerische Nationalbank «zurückhaltender» geworden und habe die Reichsbank ersucht, Zahlungen an andere Neutrale direkt und nicht mehr über die Schweizerische Nationalbank machen zu lassen. 1943 habe die Reichsbank erklärt, sie habe 1,8 Milliarden Gold (eigene Bestände) besessen, und Herr Puhl habe immer wieder bestätigt, das der Schweizerischen

Nationalbank zum Verkauf angebotene Gold komme nicht aus dem besetzten Gebiet. Das belgische Gold sei noch intakt. Auch hätten die angebotenen Barren den Vorkriegsstempel getragen. Es habe auch eine Rücksprache mit dem Eidgenössischen Finanzdepartement und dem Bundesrat über diese Goldkäufe stattgefunden, und ausserdem sei Herr Dietrich über die Person des Herrn Puhl befragt worden, wobei er bestätigt habe, Puhl sei anständig und glaubwürdig. Infolgedessen habe die Schweizerische Nationalbank auch nach dem «Warning» weiterhin Gold von der Reichsbank gekauft, aber immerhin in beschränkterem Umfang.

Bundesrichter *Stauffer* folgt den Ausführungen des Referenten ohne eigene Bemerkungen.

Präsident *Leuch* spricht ebenfalls dem SBV den guten Glauben zu, findet aber auch, dass der Importeur dem Schaden näher stehe als die Bundeskasse, sodass aus Billigkeitsgründen dieser letzteren die Zahlung einer Entschädigung nicht zugemutet werden könne. Auch nach der Auffassung von Leuch hatte Deutschland Anfang 1943 alle eigenen Devisen abgestossen, und der SBV hätte sich sagen müssen «Hände weg». Etwas anderes wäre es gewesen, wenn der SBV schweizerische Wertpapiere von der Reichsbank gekauft hätte. Der Umstand, dass die Klägerin bzw. ihr Rechtsvorgänger schon 1940 die Titel auf Grund der luxemburgischen Devisengesetzgebung aus der Schweiz nach Luxemburg verbringen musste, wo sie zwischenzeitlich von der deutschen Devisengesetzgebung ergriffen wurden, jetzt aber bei Gutheissung der Klage wieder unter die luxemburgische Gesetzgebung fallen, spiele keine Rolle, sogar selbst dann nicht, wenn die Klage als eine Devisenbeschaffungsmassnahme des luxemburgischen Staates aufgefasst werden müsste. Massgebend sei, dass es sich bei der luxemburgischen Devisengesetzgebung um die ordentliche Landesgesetzgebung der Klägerin handle, während die deutsche Devisengesetzgebung ihr von der Besetzungsmacht in völkerrechtswidriger Weise aufgezwungen worden sei.

Das Gericht wurde erst in der mündlichen Verhandlung auf das Bestehen der Affidavits A 16 und A 17 aufmerksam gemacht sowie darauf, dass für die Titel, wenn sie den Beklagten verbleiben, das Affidavit A 17 mit einem Kurs von ca. Fr. 63.– gelte, während für die Klägerin nur das Affidavit A 16 mit einem Kurs von ca. Fr. 53.– ausgestellt werden könnte und auch in Luxemburg ein besseres Affidavit nicht bestehen, da dort kein Transfer der Erträge in Devisen möglich ist. Der Vertreter des SBV hatte deswegen auch darauf aufmerksam gemacht, dass die beste praktische Lösung darin bestände, dass die Beklagten ihre Titel behalten und sich so das Affidavit A 17 sichern, während die Klägerin aus dem von ihr angebotenen Geld die gleichen Titel in Luxemburg zum ungefähren Preise des Affidavits A 16 kaufen könnte und der SBV nichts zu zahlen und nichts zu empfangen hätte. Während der Urteilsbegründung entstand noch eine Kontroverse über die Frage, ob bei Gutsprechung der Klagen den Beklagten der Kurs von Fr. 53.–, wie dies der SBV verlangte, oder der Kurs des Affidavits A 17 zu ersetzen sei, welche Ansicht Bundesrichter Leuch vertrat.

Schliesslich fällt das Bundesgericht folgendes *Urteil*:

1./ Die Klage wird gutgeheissen.

Der Beklagte Martin Agst wird verurteilt, der Klägerin die 60 Aktien CHADE Serie D Nr. 269386/90 und Serie E Nr. 468076/90, 468101/05, 468161/95 samt Coupons Nr. 44 ff. herauszugeben.

Die Beklagte Frau Annemarie Amsler-Busch wird verurteilt, der Klägerin die 15 Aktien CHADE Serie S Nr. 468061/75 samt Coupons Nr. 44 ff. herauszugeben.

2./ Der Schweizerische Bankverein in Zürich hat als Regresspflichtiger an den Beklagten Martin Agst Fr. 3720.– und an die Beklagte Frau Annemarie Amsler-Busch Fr. 930.– zu bezahlen.

3./ Die Herausgabe der Aktien an die Klägerin und der Regress der Beklagten auf den Schweizerischen Bankverein in Zürich unterliegen der Bedingung, dass die Klägerin dem Schweizerischen Bankverein 42 721.68 luxemburgische Franken zur Verfügung stellt, und zwar zur Hälfte auf Compte libre und zur Hälfte auf Compte indisponible bei der Banque Générale du Luxembourg in Luxemburg.

4./ Das Entschädigungsbegehren des Schweizerischen Bankvereins gegenüber der Schweizerischen Eidgenossenschaft wird abgewiesen.

5./ Die bundesgerichtlichen Kosten mit:

- |                         |     |            |
|-------------------------|-----|------------|
| a) einer Gerichtsgebühr | von | Fr. 200.–, |
| b) den Schreibgebühren  | ”   | ”          |
| c) den Kanzleiauslagen  | ”   | ”          |

werden dem Schweizerischen Bankverein in Zürich auferlegt. –

Dieser hat die Klägerin mit Fr. 300.–, den Beklagten Martin Agst mit Fr. 222.85 und die Beklagte Frau Annemarie Amsler-Busch mit Fr. 273.20 prozessual zu entschädigen.

6./ Mitteilung an die Parteien und die Beigeladenen

Dieses Urteil dürfte auch für die übrigen Raubgutprozesse von präjudizieller Wirkung sein. Vorteilhaft ist darin, wenn auch nur ehrenhalber, dass dem Importeur der gute Glaube beim Erwerb von der Reichsbank zugestanden wird. Ferner ist für die CHADE-Aktien von Bedeutung, dass unter dem vom Importeur zu ersetzenden «wirklichen» Wert nicht der Kurs von Fr. 166.– (von dem Beklagten bezahlter Kaufpreis), sondern der Kurs am Tage der Urteilsfällung eingestellt wird, sodass also der Kurszerfall zu Lasten der jetzigen Titelinhaber geht. Unbefriedigend ist dagegen die Ablehnung jeglicher Entschädigung aus der Bundeskasse an den Importeur. Dies beruht bekanntlich auf einer Verständigung zwischen dem Bundesgericht einerseits und dem Eidgenössischen Finanzdepartement und dem Politischen Departement andererseits, von welcher beiden letzteren die bestimmte Erwartung zum Ausdruck gebracht wurde, die Bundeskasse solle zu Ersatzleistungen bei Raubgutprozessen nicht herbeigezogen werden. Bei demjenigen Raubgutprozess, wo der Sitz Zürich als Importeur von Aktien SBV beigeladen worden ist, wird man immerhin auf das Votum von Präsident Leuch zurückgreifen können. Unbefriedigend ist auch, dass die Gerichtskosten dem Importeur auferlegt worden sind, wobei indessen Präsident Leuch im Verlaufe der Beratung darauf hinwies, dass man bei diesen Raubgutprozessen nicht allzu hohe Gebühren und Entschädigungen aussprechen sollte. Die Frage der Clearingzahlung wurde dadurch gegenstandslos, dass das Gericht annahm der ursprüngliche Eigentümer habe den von ihm bezogenen Gegenwert an seinem Domizil zurückzuerstatten.

EM/K

[handschriftliche Signatur unleserlich]

*Quelle:* Archiv UBS (Bestand SBV), AN 1948, 1396/3, 4.108, D-13-4-1. Vergleiche S. 325, Anm. 78.